

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Hannover, im März 2021

Handlungsempfehlung zur Öffnung der bremischen und niedersächsischen Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen

Inhalt

Zusammenfassung der wichtigsten Regeln	S. 2
1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/ Kassenraum, Shop usw.	S. 3
2. Hygiene- und Reinigungsmanagement	S. 5
3. Vermittlungsangebote	S. 7
4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen	S. 8
5. Finanzen, personelle Ressourcen und Hilfsprogramme	S. 9
6. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung	S. 10
7. Sicherheit	S. 10

Handlungsempfehlung zur Öffnung der bremischen und niedersächsischen Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen¹

Bindend für Museen in Niedersachsen ist die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gültig ab 29. März 2021

(<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>)

und für die Museen im Land Bremen die vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierundzwanzigste Coronaverordnung) gültig ab 5. März 2021

(https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/2021_03_05_GBI_Nr_0031_signed.pdf)

in Verbindung mit der dritten Verordnung zur Änderung der 24. Verordnung und der

Allgemeinverordnung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100,

sowie die direkt für Sie und Ihre Häuser die darauf aufbauenden Anordnungen ihrer

Arbeitgeber/Träger bzw. die Allgemeinen Verordnungen Ihrer Sitzgemeinden und lokalen

Gesundheitsämter.

Museen in Niedersachsen dürfen unter Voraussetzung der geltenden Schutzmaßnahmen seit dem 8. März 2021 wieder öffnen. Diese Erlaubnis wird aufgrund des hohen Inzidenzwertes im Land Bremen zunächst bis einschließlich 18. April 2021 ausgesetzt.

Die Bundesländer Niedersachsen und Bremen haben die Wiedereröffnung der Museen ab dem 8. März 2021 gestattet. Dessen ungeachtet **obliegt die Entscheidung über die Öffnung eines Hauses stets konkret dem jeweiligen Träger/ Betreiber** unter Beachtung der aktuell gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen und Bremen und der Vorgaben der Kommunalverwaltung sowie der örtlichen Gesundheitsämter.

Die Verantwortung und Fürsorge für Gesundheit und Wohlergehen der Museumsmitarbeiter*innen, -dienstleister und Museumsbesucher sollte für Museumsträger, -betreiber und Museumsleitungen höchste Priorität besitzen.

Wir empfehlen deshalb neben den Landesverordnungen auch die „**Arbeitsschutzstandards COVID 19**“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die „**Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen**“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu lesen.

Wir haben uns in dieser Handreichung in Abstimmung mit dem Vorstand des MVNB an den Verordnungen der beiden Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie den Handlungsempfehlungen der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL) orientiert.

Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob und wie Ihr Haus die Anforderungen an Zugangs-, Abstands- und Hygieneregeln gut erfüllen kann. Die Frage, ob trotz Lockerungen mit Gästen zu rechnen ist, sollte in diese Überlegungen einbezogen werden.

¹ Die Handreichung als Empfehlung zur Öffnung der bremischen und niedersächsischen Museen folgt im Wesentlichen den Verordnungen der beiden Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie der Empfehlung der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL).

Die grundlegenden Abstands- und Hygiene-Regeln in geschlossenen Räumen gelten auch für den Besucherbetrieb in Museen. Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln:

- Der Besuch von Museen, Galerien, botanischen Gärten und Gedenkstätten ist für Individualbesucher*innen bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz bis zu 100 (verbindlich sind hier die Angaben auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums) möglich. Übersteigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100, sind Kultureinrichtungen ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in Niedersachsen zu schließen. Aufgrund des hohen Inzidenzwertes sind im Land Bremen Museen und Kunsthallen mindestens bis zum Ablauf der aktuellen Verordnung (18. April 2021) für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten.
- Abstandsgebot von mind. 1,5 Meter für Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören
- Steuerung des Zutritts – Vermeidung von Warteschlangen und Staus im Gebäude
- Es gilt die durchgängige Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit erhöhtem Standard (OP-Maske oder FFP2-Maske) für alle (Besucher*innen, Mitarbeiter*innen sowie Museumsdienstleister etc.) ab einem Alter von 16 Jahren
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt in geschlossenen Räumen, in den vor diesen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen
- Kein Zutritt für an Covid-19-Erkrankte, Kontaktpersonen bzw. für Menschen mit Erkältung, Personen aus Risikogebieten (Verankerung in Hausordnung)
- Einhaltung der Hygiene-Standards für Desinfektion und Handwaschung gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts
- Vorhandensein eines Hygienekonzeptes, welches Maßnahmen zur Begrenzung der Personenzahl, zur Wahrung des Abstandsgebotes, zur Steuerung der Personenströme, zur Nutzung der sanitären Einrichtungen, zur Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie zur Lüftung von geschlossenen Räumen vorsieht
- Die Zahl der Besucher*innen, die sich zur gleichen Zeit in Ihrer Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten
- Festlegung der max. Anzahl der Personen, die sich insgesamt in den Ausstellungsräumen und öffentlichen Gemeinflächen des Museums zur gleichen Zeit aufhalten dürfen. Wir empfehlen sich nach der für Ihr Haus gültigen Brandschutzordnung (Teil A) zu richten
- Ein Zutritt zu Ihrer Einrichtung ist nur nach vorheriger (telefonischer oder elektronischer) Terminvereinbarung zulässig

- Ergreifen Sie deshalb Maßnahmen, die die Zahl der Besucher*innen und deren Aufenthalt in der Einrichtung auch zeitlich begrenzt und steuert
- Erfassen Sie die Kontaktdaten der Besucher*innen und bewahren Sie diese drei Wochen auf. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf den Seiten des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e. V. als Download. Alternativ können Sie auch eine Anwendungssoftware nutzen, mittels der Sie Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit erfassen. Die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.
- Ob Sie die Kontaktdaten der Besucher*innen schriftlich oder digital erfassen, gibt die Verordnung nicht vor. Durch die Verwendung datenschutzkonformer Apps, kann jedoch die Arbeit der Gesundheitsämter erleichtert werden
- Im Sinne der DSGVO achten Sie darauf, dass nur ein eingeschränkter Kreis des Personals Zugriff auf die ausgefüllten Kontaktformulare hat und diese gegen Einsicht durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die Formulare sind bis zu ihrer Vernichtung gegen die Einsicht Unbefugter gut gesichert aufzubewahren. Die Daten sind spätestens vier Wochen nach dem Besuch des Gastes zu vernichten
- Ein Besucher*in darf nur das Museum betreten oder an einer Veranstaltung teilnehmen, wenn er/sie mit der Dokumentation einverstanden ist!
- Verankerung dieser Regelungen für die Dauer der Corona-Prävention in der Haus- bzw. Dienst- bzw. Betriebsordnung
- Von Veranstaltungen jeglicher Art, Führungen und Schauveranstaltungen und museumspädagogischen Angeboten ist vorerst abzusehen (entsprechend aktuelle Regeln beachten)
- Eine „Privatführung“, bei der ein Haushalt von eine*r Museumsmitarbeiter*in begleitet wird, ist nicht untersagt.
- Schulfahrten und Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind derzeit nicht gestattet
- Touchelemente, Leseexemplare, Handouts etc., Tastmodelle oder VR-Brillen etc. zur Mehrfachbenutzung ganz gleich, ob digital oder analog, sollten zur Verringerung der Infektionsgefahr außer Betrieb genommen, abgedeckt oder entfernt werden
- Museumscafés müssen analog zu den Gastronomiebetrieben vorerst geschlossen bleiben. Der Außer-Haus-Verkauf ist aber zulässig. Der Verzehr an Ort und Stelle ist jedoch untersagt.
- Für Museumsshops gelten die Regeln des Einzelhandels

- Weisen Sie die Museumsgäste deutlich und freundlich auf die Sonderregelungen und Einschränkungen hin – bereits auf Ihrer Website und vor Ort durch Aushang von Hausordnung und Regeln
- Beachten Sie, dass Sie als Betreiber*in/verantwortliche Person die Pflicht haben, ihre Gäste auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.
- Schulen Sie Ihr Museumspersonal und das Ihrer Dienstleister (Aufsicht, Reinigung, Wache, Honorarkräfte etc.)
- Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14-16 stellen Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument „*Die wichtigsten Regeln zur Öffnung der Museen*“ als [Download](#) auf der Internetseite des MVNB.

1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/ Kassenraum, Shop usw.

a) Ermittlung der zugelassenen Personenzahl

- Definieren Sie die maximale Anzahl von Personen einschließlich Museumspersonal, die sich gleichzeitig in Ihrem Haus aufhalten können, ohne dabei den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zu unterschreiten sowie die in Abhängigkeit der Ausstellungsfläche vorgeschriebene Obergrenze zu überschreiten.
- Definieren Sie die max. Personenzahl, die sich im Eingangsbereich und vor dem Haus aufhalten darf.
- Erstellen Sie einen Raumplan und ermitteln Sie pro Geschoss und pro Raum die max. Personenzahl. Definieren Sie Engstellen und Punkte, wo mögliche Angebote/ Elemente Staus verursachen können. Übergeben Sie diesen den zuständigen Kolleg*innen.
- Bei Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen: Vor kleinteiligen Räumen sind hierzu Hinweise anzubringen, in denen die Besucher gebeten werden, solange in gebührendem Abstand voneinander zu warten, bis der Raum betreten / durchquert werden kann. Auch hier ist durch entsprechendes Aufsichtspersonal Schlangen- bzw. Gruppenbildung zu vermeiden.
- Verzichten Sie möglichst auf das Öffnen besonders kleiner Ausstellungsräume.
- Gäste müssen auch vor Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 m Abstand zueinander stehen, sofern sie nicht zu einem Haushalt gehören. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen.

b) Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser:

Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden. Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

c) Im Foyer/ Kassenbereich sind Gruppen- bzw. ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Dies geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger oder Bodenmarkierungen wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. in Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert. Die Gäste müssen in der Wartezone in einem Abstand von 1,5 m voneinander stehen.

Eine Schutzwand gegen Tröpfcheninfektion ist für die Mitarbeiter*innen bereit zu stellen ebenso wie direkte Desinfektionsmöglichkeiten der Arbeitsplatzumgebung.

Die Bereitstellung von Kartenzahlungsmöglichkeiten ist zu prüfen.

Um die Anzahl der Besucher zu steuern, kann, wo möglich, eine Online-Buchung mit Zeitfensterverwaltung angeboten werden oder auf die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung mit Zeitfenster verwiesen werden. Das hängt davon ab, welche Besucherströme erfahrungsgemäß zu erwarten sind und ob Sie einen zeitfenstergesteuerten Besucherzugang sinnvoll einrichten können.

Auch kann über eine Änderung der Öffnungszeiten nachgedacht werden. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere wiederum werden aufgrund der deutlich erhöhten personellen Anforderungen im Bereich der Aufsichten und Einlasskontrolle ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

Teilen sich mehrere Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz/ Gerät (z. B. Kasse) ist vor und nach jedem Wechsel eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

d) Hausordnung: Diese sollte unbedingt um die Corona-Präventionsmaßnahmen (befristet) ergänzt werden und im Eingangsbereich gut sichtbar ausgehängt werden.

e) Im Eingangsbereich, in der Garderobe und im Sanitärbereich sind gut sichtbar **Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln** anzubringen. Aushänge für Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen stellt Ihnen kostenlos der Deutsche Museumsbund zur Verfügung (<https://www.museumsbund.de/infoplakate-zu-hygiene-und-abstandsregeln-in-museen-zum-download/>).

f) Shop: Dieser ist entweder umzugestalten, damit von den Besucher*innen das Abstandsgebot eingehalten werden kann, oder er ist zu schließen.

Beim Betrieb des Museumsshops achten sie auf die maximal zulässige Personenanzahl auf der Verkaufsfläche. Bis 800 m² müssen jedem Besucher*in 10 m² zur Verfügung stehen, für die übersteigende Fläche müssen je Besucher*in 20 m². Bei Terminshopping ein Besucher auf 40 m². Wie in anderen Geschäften auch sind im Shop Hinweise gut sichtbar zu platzieren, die die Kunden höflich bitten, dass nur die Ware angefasst werden darf, die man erwerben möchte.

g) Cafés: Sie müssen bis auf Weiteres noch geschlossen bleiben (ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf und zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung).

Noch nicht klar geregelt ist der Umgang mit Getränke- und Imbissautomaten im Museum. Hier wird zu regelmäßiger Desinfektion nach jeder Nutzung geraten.

h) Aufzüge: Die Anzahl der Personen, die diese unter Einhaltung des Abstandsgebots benutzen dürfen, ist festzulegen. Die max. Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren und ggf. zu kontrollieren. Die Bedienpaneele sind regelmäßig zu desinfizieren. Bedienungstipp: Den eigenen Stift o. Ä. benutzen.

i) Garderobe, Schließfächer: Mit Personal betriebene Garderoben sollten möglichst geschlossen werden und es sollte auf Schließfächer verwiesen werden. Diese sind regelmäßig zu desinfizieren bzw. Desinfektionsmittelspender aufzustellen.

2. Hygiene- und Reinigungsmanagement

a) Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollen alle hygienerelevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Museumsgäste einschließlich Sanitärbereich - Risikobewertung: abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen

- Festlegung von Reinigungsmaßnahmen

- Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person

- fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans mit Dokumentation empfehlenswert. Informationen zur Reinigung sind zu finden unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

sowie auf der Website

www.infektionsschutz.de

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Hier gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

b) Da die Kommunen häufig nicht nur Träger der Museen, sondern auch der Schulen und dort verantwortlich für das Hygiene- und Reinigungsmanagement sind, sollte geprüft werden, inwieweit sich die dort veranlassenen coronabedingten Maßnahmen auch auf die Museen übertragen lassen.

c) Mindestens am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten, auch in der Nähe von Hands-on-Anwendungen, falls in Betrieb.

d) Sanitärbereich: fließendes Wasser, Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher (keine mehrfach zu benutzenden Textilhandtücher) sind im ausreichenden Maße bereitzustellen. Dies ist häufig zu kontrollieren.

e) Kasse: Das Kassenpersonal ist wie bei Apotheken, Lebensmittelläden durch Plexiglassichtwände (sog. „Spuckschutz“) sowie Schutzmasken vor der Tröpfcheninfektion zu schützen. Wer die Möglichkeit der Kartenzahlung hat, sollte diese anbieten. Bei wechselnden Kassenkräften ist bei jedem Wechsel für die Desinfektion der Arbeitsmittel und -geräte zu sorgen. Insbesondere Trägern kleinerer Museen wird empfohlen zu prüfen, ob der Eintritt angesichts der zu erwartenden geringeren Besucherzahl und des dagegenstehenden Verwaltungs- und Organisationsaufwands erlassen werden kann. Für diesen Fall wird empfohlen, eine Spendendose aufzustellen. Es sollte hierbei der Hinweis gegeben werden, dass das Museum auf den Eintritt aus organisatorischen Gründen verzichtet, aber dennoch auf Einnahmen aus Spenden angewiesen ist.

f) Für das **Museumspersonal** sind medizinische Schutzmasken (OP-Masken / FFP-2 Masken) in ausreichender Zahl vorzuhalten.

g) Mund-Nasen-Schutz für Besucher: Es besteht eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in geschlossenen Räumen, den vor dem Raum gelegenen Eingangsbereichen sowie den Parkplätzen. Bis zu einem Alter von 15 Jahren ist zudem eine textile Barriere als Schutzmaske ausreichend. Diese „Maskenpflicht“ (Nase- Mund-Bedeckung, auch durch Tücher/ Schals) sollte als Einlassvoraussetzung bereits auf der Website und am Museumseingang sowie vor der Kasse kommuniziert werden.

Als zusätzliches Serviceangebot könnten den Besucher*innen Schutzmasken preisgünstig an der Kasse angeboten werden.

h) Reinigung: Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen** sowie Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles was angefasst wird, wie z. B. Geländer, Knöpfe im Lift usw., aber auch Tischvitrinen, die ggf. häufig berührt werden, ist mehrfach täglich zu reinigen. Informationen zur Reinigung sind zu finden unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

ACHTUNG: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert worden ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht ausreichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z. B. über Minijobs.

VORSICHT: Touchmonitore, -panels oder Hand-on-Stationen, Tastmodelle, Vitrinenoberfläche o. Ä. – bitte sichern Sie sich vorher schriftlich bei Ihrem Lieferanten/ Hersteller ab, ob Ihr konkretes Gerät/ Modell etc. eine häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel überhaupt verträgt oder ob es Schaden nehmen kann. Falls keine unmittelbare Desinfektion nach Benutzung erfolgen kann oder eine Benutzung und häufige Reinigung mit Desinfektionsmittel nicht möglich ist, wird zur Eindämmung der Infektionsgefahr ansonsten die Verhüllung und Außerbetriebnahme mit dem Hinweis auf eine coronabedingte Schutzmaßnahme dringend empfohlen. Nicht desinfizierbare

Handouts, z. B. Ansichtsexemplare, Kataloge, Texte etc. sollten aus den Ausstellungen entfernt werden.

i) Audioguides: Audioguides und Head-Sets sollten nur angeboten werden, wenn diese nach einmaligem Gebrauch desinfiziert oder / und mit neuen Überzügen versehen werden können. Dies erfordert entsprechendes Personal. Teilweise ist bei Head-Sets eine sehr hohe Infektionsgefahr aufgrund der Schaumstoffbezüge von Kopfhörern und Mikrofon möglich. Dann dürfen diese nicht eingesetzt werden.

Alternativ ist das Angebot einer Führung, abrufbar per App oder über QR-Codes o. Ä. via Museumswebsite über das eigene mobile Endgerät der Museumsgäste, zu erwägen. Dies erfordert kostenfreies WLAN im Museum. Oder man kommuniziert diese Möglichkeit zumindest vorab via Website.

j) Klimaanlage und andere technische Lüftungssysteme sind auf das Gefahrenpotenzial einer möglichen Virenverbreitung zu prüfen.

3. Vermittlungsangebote

Von Veranstaltungen jeglicher Art, Führungen, Schauvorführungen und museumspädagogischen Angeboten ist vorerst abzusehen (entsprechend aktuelle Regeln beachten, siehe hierzu: [Wichtige Regelungen für die Wiederöffnung von Museen](#) auf unserer Internetseite)

a) Infektionsschutz: Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen und speziell Kinder und Jugendliche, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

b) Gruppen: Die Möglichkeit der Gruppenbildung ist abhängig von der Aufhebung der Kontaktbeschränkungen durch die jeweiligen Landesregierungen. Sie dürfen dann auch nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Selbstverständlich können Sie schon jetzt Führungsangebote unter den Bedingungen der Abstands- und Hygieneregeln planen. Eine Orientierung könnten die Regelungen für Kitas und Schulen bieten. Darüber hinaus verweisen wir Sie auf den **Leitfaden für die Wiederaufnahme von Gästeführungen** des Bundesverbandes der Gästeführer in Deutschland e. V. (BVGd) unter:

https://www.bvgd.org/wp-content/uploads/2020/05/Empfehlungen-f%C3%BCr-die-Wiederaufnahme-von-G%C3%A4stef%C3%BChrungen_-002.pdf

c) Führungen: Eine „Privatführung“, bei der ein Haushalt von einer Museumsmitarbeiterin begleitet wird, ist derzeit nicht untersagt.

d) Familien: Da viele Kinder und Jugendliche derzeit nur eingeschränkt in die Schule dürfen, ist zu überlegen, welche speziellen Entdeckungs- und Bildungserlebnisse angeboten werden können. Angebote im Freigelände oder im öffentlichen Raum sind ebenso denkbar wie Mit-Mach-Video- und Fotoprojekte, die mit dem eigenen mobilen Endgerät durchgeführt werden können.

e) Es ist davon auszugehen, dass **Schulen** in nächster Zeit keine Gelegenheit haben werden, Projektstage im Museum durchzuführen. Aktuell sind Klassenfahrten und Tagesausflüge nicht gestattet. Empfehlenswert ist die Entwicklung von Alternativen wie lehrplanbasierten digitalen Angeboten. Angebote in Form von Webinaren oder Erklär- und Lernvideos könnten erarbeitet werden.

f) **Veranstaltungen** sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Wann es eine umfängliche Öffnung geben wird, ist von der Entwicklung der Pandemie abhängig. Orientieren Sie sich daher immer aktuell an der jeweils für Sie gültigen Verordnung.

4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

a) **Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal** sind in der Corona-Gefährdungszeit die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums! Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen Museumskolleg*innen entgegenzubringen und sie sind mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und -masken etc. auszustatten.

b) **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer/ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

c) **Gesundheitlich gefährdete Personen**, die zur Risikogruppe gehören, dürfen im Publikumsverkehr in der Regel nicht eingesetzt werden. Für sie sind möglichst andere Tätigkeiten vorzusehen. Besonders wenn Kassendienst/ Aufsicht von Fremdfirmen durchgeführt wird, sollte darauf geachtet werden, dass keine Mitarbeiter*innen eingesetzt werden, die einer Risikogruppe angehören.

d) **Schulung:** Des Weiteren muss der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit Museumsgästen Kontakt haben, geschult werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Personal von (gegebenenfalls) Fremdfirmen im Umgang mit dem SARS-CoV-2 Virus geschult ist. Lassen Sie sich von den Fremdfirmen schriftlich bestätigen, dass kein erkranktes, erkältetes Personal etc. (vgl. Zugangsregeln) eingesetzt wird.

e) **Schutzkleidung:** Für das **Kassen- und Aufsichtspersonal**, aber auch falls noch vorhanden, für festangestelltes Reinigungspersonal, sind medizinische Schutzmasken und ggf. Handschuhe in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung ist zu gewährleisten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen.

f) Die **Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen** durch den Arbeitgeber/ die Museumsleitung bzw. ernannte Verantwortliche ist ebenfalls erforderlich.

5. Finanzen, personelle Ressourcen und Hilfsprogramme

- a)** Mit der Öffnung von Museen in der Corona-Prävention ist nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche **zusätzliche** finanzielle und personelle **Ressourcen** bereitzustellen. Jeder Träger muss daher gemeinsam mit der Museumsleitung entscheiden, ob und wie gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen eine Öffnung unter Beachtung der Corona-Präventionsmaßnahmen gewährleistet werden kann oder eine Öffnung erst nach Aufhebung von einzelnen oder allen Mobilitäts-, Hygiene- und Zugangsbeschränkungen ermöglicht werden kann.
- b)** Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die **Besuchszahlen** nicht denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es müssen frühzeitig Möglichkeiten des Defizitausgleichs angedacht werden.
- c) Hilfsprogramme**
Informationen zu diversen Hilfsprogrammen des Bundes, der Länder Niedersachsen und Bremen u.
a. Institutionen finden Sie auf der Webseite des MVNB unter <https://www.mvnb.de/aktuelles/infos-zur-corona-pandemie/>
Zudem haben viele Kommunen eigene Hilfspakete für Kultur- und Kunstakteure geschnürt.
- d)** Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann.

6. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

- a)** Zwischen den Besucher*innen und dem Museumspersonal (außer Kasse) muss für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Museum ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt ebenso für haushaltsfremde Personen.
- b)** Der Zutritt ist nur mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz erlaubt.
- c)** Kein Zutritt für an Covid-19-Erkrankte, Kontaktpersonen, Personen aus Risikogebieten bzw. für Menschen mit Erkältung.
- d)** Besucher*innen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, in persönlichem Kontakt mit Rückkehrer*innen standen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Museums nicht erlaubt.

Bitte ändern Sie die **Haus- und Nutzerordnung für Ihre Archive und Fachbibliotheken entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bibliotheksverbandes und der aktuellen Verordnungen Bremens** (Vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) **vom 5. März 2021** inkl. der dritten Verordnung zur Änderung der 24. Verordnung vom 26. März 2021 sowie der Allgemeinverfügung zur Überschreitung des

Inzidenzwertes von 100 **und Niedersachsens** (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) **vom 29. März 2021** sowie hier:

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2020_04_23_dbv_Empfehlungen_Wiederer%C3%B6ffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf

7. Sicherheit

a) Bitte versäumen Sie nicht, Ihre Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden.

b) Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen erschwert die Identifikation von Kriminellen via Videoüberwachung, daher ist auch mehr Aufsichtspersonal erforderlich.

c) Prüfen Sie sorgfältig, ob Ein- und Ausgangstüren oder Zugangstüren zu Ausstellungen ohne automatische Öffner tatsächlich geöffnet bleiben sollten – dem stehen oft, je nach Gebäudesituation, neben Sicherheitsaspekten auch Aspekte der präventiven Konservierung und des Objekterhalts entgegen (Zugluft, Instabilität des Raumklimas, Eintrag von Insekten). Sorgen Sie besser für regelmäßige Desinfektion der Türklinken oder positionieren Sie jemanden am Eingang, der die Türen öffnet und schließt und zugleich die Zugangs- und Abstandskontrolle übernimmt.

8. Geltungsdauer

Beide Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten **bis einschließlich 18. April 2021**.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung und Durchführung. Falls Sie Tipps und Hilfe benötigen, wenden Sie sich gern an uns. Selbstverständlich freuen wir uns über Ihre konstruktiven Anmerkungen, Tipps und Hinweise an info@mvnb.de

Besten Dank für Ihre Mitwirkung, bleiben Sie gesund und viel Erfolg beim Neustart!

Vorstand und Geschäftsstelle des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V
An der Börse 6
30159 Hannover
T 0511 2144983
www.mvnb.de

Redaktion MVNB / Stand: 31. März 2021 / Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die Arbeit des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e.V. wird gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Der Senator für Kultur

